



Brüssel, den 24. April 2023
(OR. en)

8448/23

JAI 460
FREMP 111
SCHENGEN 20
FRONT 137
COVID-19 17
IPCR 25

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	24. April 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7189/23
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 01/2023 des EuRH: Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie – Schlussfolgerungen des Rates (24. April 2023)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 01/2023 des EuRH mit dem Titel „Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie“, wie sie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner 3944. Tagung vom 24. April 2023 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 01/2023 des Europäischen Rechnungshofs:
Instrumente zur Reiseerleichterung in der EU während der COVID-19-Pandemie: Die
Wirkung relevanter Initiativen – von erfolgreich bis kaum genutzt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht 01/2023 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Hof“), der den Sonderbericht 13/2022 des Hofes mit dem Titel „Freizügigkeit in der EU während der COVID-19-Pandemie: Begrenzte Prüfung der Kontrollen an den Binnengrenzen und unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ sowie die Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs ergänzt;
2. BETONT den beispiellosen Charakter der Pandemie und die Notwendigkeit, wirksame Instrumente und insbesondere IT-Lösungen zu entwickeln, um Reisen innerhalb der EU zu erleichtern;
3. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, und zwar insbesondere von folgenden Feststellungen:
 - Die Kommission hat trotz ihrer begrenzten Zuständigkeit in Fragen der öffentlichen Gesundheit rasch geeignete technische Lösungen zur Erleichterung des Reisens in der EU während der COVID-19-Pandemie auf den Weg gebracht.
 - Für die Entwicklung der Instrumente zur Erleichterung des Reisens in der EU hat die Kommission umgehend 71 Millionen Euro mobilisiert.
 - Die Kommission stellte das Kontaktnachverfolgungs-Gateway und das digitale COVID-Zertifikat der EU zeitnah bereit. Die technische Entwicklung des digitalen COVID-Zertifikats der EU war abgeschlossen, noch bevor die Mitgliedstaaten ihre Impfpläne vollständig umgesetzt hatten.
 - Die Kommission schlug erst dann eine EU-weite Lösung für das Reiseformular vor, als bereits mehrere Mitgliedstaaten eigene Instrumente entwickelt hatten;

4. BEGRÜßT die rasche Annahme der Verordnungen über das digitale COVID-Zertifikat der EU und die rasche Einführung der technologischen Infrastruktur. Das digitale COVID-Zertifikat der EU hat das Reisen während der COVID-19-Pandemie wirksam erleichtert, da es den Informationsaustausch und die Koordinierung in Bezug auf Reisebeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert hat;
5. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und ERSUCHT die Kommission insbesondere darum,
 - festzustellen, welche während der COVID-19-Pandemie geschaffenen EU-Instrumente für die Menschen und die Mitgliedstaaten besonders hilfreich waren, und Möglichkeiten zur Nutzung der technologischen Infrastrukturen – insbesondere im Falle des digitalen COVID-Zertifikats – für andere geeignete Zwecke auszuloten, dies stets unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten und im Einklang mit der geeigneten Rechtsgrundlage;
 - durch Synergien oder Vereinfachungen dafür sorgen, dass die zur Erleichterung der grenzübergreifenden Kontaktverfolgung in Krisen der öffentlichen Gesundheit verwendeten EU-Instrumente für die Bürgerinnen und Bürger der Union einfacher zugänglich gemacht werden, dies stets im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten;
 - den Bedarf an zusätzlichen Instrumenten zur Bewältigung potenzieller zukünftiger Krisen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzanforderungen, in den geeigneten Foren und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auszuloten. Neue Legislativvorschläge sollten nach Möglichkeit auf einer vorherigen Folgenabschätzung oder zumindest auf Vorabkonsultationen beruhen.
